



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 28.05.2009
Name Erik Lang
Durchwahl 0711 231-3633
Aktenzeichen 63-3944.32/29
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Fahrbahnübergänge

hier: Einsatzkriterien für lärmgeminderte Fahrbahnübergänge
Verwaltungsvorschrift des UVM vom 18.12.2002, Az.: 66-3944.32/29

Anlagen

BMVBS-Schreiben vom 30.03.2009, Az.: S 18/7193.80/20-1000084

Mit dem beigefügten Schreiben hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung neue Regelungen für den „Einsatz von lärmgeminderten Fahrbahnübergängen mit Regelprüfung nach den Technischen Liefer- und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP FÜ)“ bekannt gegeben.

Die in dem BMVBS-Schreiben getroffenen Festlegungen sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift des UVM vom 18.12.2002 ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Dieses Einführungsschreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Maier-Bätz



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

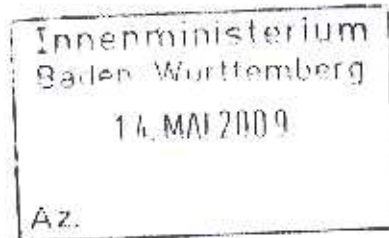
HAUPTANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL +49 (0)228-99-300-5180

FAX +49 (0)228-99-300-1462

E-MAIL ref-s18@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de



nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Sachgebiet 05.6: Brücken und Ingenieurbau
 Brückenausstattung**

**BETREFF Einsatz von lärmgeminderten Fahrbahnübergängen mit Regelprüfung nach den
 Technischen Liefer- und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge
 in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und
 Wegbrücken (TL/TP FÜ)**

**BEZUG Mein Allgemeines Rundschreiben (ARS)
 Nr. 15/2002 – S 25/38.55.15-15/27 Va 02 vom 30.07.2002**
AZ S 18/7193.80/20-1000084
DATUM Bonn, 30.03.2009

Aufgrund der Thematisierung der Lärmproblematik von Fahrbahnübergängen und der erstmaligen Aufnahme von lärmgeminderten Übergangskonstruktionen in die bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geführte „Zusammenstellung der regelgeprüften Fahrbahnübergänge nach TL/TP FÜ“ wurden mit ARS Nr. 15/2002 vom 30.07.2002 vorläufige Einsatzkriterien für lärmgeminderte Fahrbahnübergänge festgelegt.



SEITE 2 VON 2

Nachdem sich diese Konstruktionen in der Praxis bei Bundesfernstraßen bewährt haben, hebe ich hiermit das ARS Nr. 15/2002 auf und bitte, für den Einsatz von lärmgeminderten Fahrbahnübergängen künftig wie folgt zu verfahren:

- (1) Beim Neubau und der wesentlichen Änderung (gem. § 16. BImSchV) sowie bei abgängigen Übergangskonstruktionen sollen regelgeprüfte lärmgeminderte Fahrbahnübergänge, soweit lärmschutztechnisch erforderlich, grundsätzlich eingesetzt werden.
- (2) Der Austausch noch funktionsfähiger Fahrbahnübergänge mit einem Alter von mehr als 15 Jahren durch regelgeprüfte lärmgeminderte Übergangskonstruktionen soll bei lärmschutztechnischer Erforderlichkeit und nach Prüfung der in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden.
- (3) Für den Austausch von Fahrbahnübergängen mit einem Alter von weniger als 15 Jahren durch regelgeprüfte lärmgeminderte Übergangskonstruktionen oder eine lärmmindernde Nachrüstung funktionsfähiger Fahrbahnübergänge, z. B. durch Anbringen von Rauten- oder Sinusblechen, ist in jedem Einzelfall durch Vorlage entsprechender Planungsunterlagen und Begründungen beim BMVBS die Zustimmung im Einzelfall einzuholen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

Esolar

Angestellte